

Erwerbstätigkeit von international Studierenden

01.03.2024 - § 16b III AufenthG

☰ INHALT

1 140/280 Modell

2 Werkstudenten-Regelung

140/280 Modell

Erlaubt sind entweder 140 volle oder 280 halbe Tage - nicht mehr als 4h pro Tag - im Jahr zu arbeiten. Berechnet wird die Anzahl der Tage pro Kalenderjahr; unbezahlte oder bezahlte Urlaubs- sowie Krankentage werden nicht angerechnet. Nur die tatsächlich gearbeiteten Tage müssen angerechnet werden.

Selbstständige Tätigkeiten sind zu beantragen und nur innerhalb des o. g. zeitlichen Rahmens erlaubt.

Wichtig:

Ist die o. g. Änderung - alt: 120 volle/240 halbe Arbeitstage - noch nicht auf Ihrem Aufenthaltstitel, Ihrer Fiktion oder Ihrem Zusatzblatt vermerkt, gilt die neue Regelung kraft Gesetzes. Die neue Regelung hat seit dem 01.03.2024 Gültigkeit. Es ist keine Vorsprache zur Änderung der Dokumente notwendig.

Werkstudenten-Regelung

Hinsichtlich der Anrechnung von Arbeitstagen hat der ausländische Student für jede Kalenderwoche die Wahl, ob er die Beschäftigungen entweder nach den bisherigen Grundsätzen (Nummer 1) oder nach der sogenannten Werkstudenten-Regelung (Nummer 2) auf das Arbeitstagekonto anrechnet. Aufgrund der fiktiven Anrechnung sind unterjährige Kombinationen der Werkstudenten mit anderen Arbeitszeitmodellen möglich. Während der Vorlesungszeit werden wöchentlich fiktiv zweieinhalb Arbeitstage gezählt, und zwar unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der betreffenden Woche. Eine unterwöchige Berechnung ist damit nicht erforderlich. Als zweieinhalb Arbeitstage gelten dann Tätigkeiten von bis zu zwanzig Wochenstunden, betrachtet jeweils für eine Woche.

Während der vorlesungsfreien Zeit können zweieinhalb Tage je Woche unabhängig von der geleisteten Arbeitszeit angerechnet werden. In der vorlesungsfreien Zeit besteht folglich für die Erwerbstätigkeit des Ausländers keine zeitliche Begrenzung.

Nicht angerechnet werden studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung. Ferner werden Pflichtpraktika - als Bestandteil des Studiums - bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Nicht durch die Prüfungsordnung vorgeschriebene freiwillige Praktika werden mit den 140 Tagen verrechnet. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein bezahltes oder unbezahltes Praktikum handelt.

Ansprechpartner

Amt für Ausländerfragen

Telefon 0651 718 0
studieren-in-trier@trier.de
www.trier.de

Quellen

§ 16b III AufenthG
AH BMI FEG (Stand: 1. März 2024)
<https://www.neuer-medienverlag.com/htk>

